

## Stellvertretende Ungerechtigkeit: Der Schutz des traditionellen Wissens

Daele, Wolfgang van den; Döbert, Rainer

Veröffentlichungsversion / Published Version

Sammelwerksbeitrag / collection article

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Daele, W. v. d., & Döbert, R. (2006). Stellvertretende Ungerechtigkeit: Der Schutz des traditionellen Wissens. In K.-S. Rehberg (Hrsg.), *Soziale Ungleichheit, kulturelle Unterschiede: Verhandlungen des 32. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in München. Teilbd. 1 und 2* (S. 189-197). Frankfurt am Main: Campus Verl. <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-145428>

### Nutzungsbedingungen:

*Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.*

*Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.*

### Terms of use:

*This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.*

*By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.*

# Stellvertretende Ungerechtigkeit: Der Schutz des *traditionellen* Wissens

Wolfgang van den Daele und Rainer Döbert

## 1. Extrakt vom Hoodia-Kaktus als Appetitzügler – ein Fall von »Biopiraterie«

Dass Hungergefühle verschwinden, wenn man das Fleisch der Kaktuspflanze »Hoodia Gordonii« kaut, ist uraltes traditionelles Wissen der San, einer indigenen Jäger- und Sammlergesellschaft in Südafrika. Dieses Wissen hat sich die südafrikanische Armee schon zu Anfang des letzten Jahrhunderts zunutze gemacht. Es ist auch in der ethno-botanischen Literatur beschrieben worden.

Wissenschaftler des (halbstaatlichen) südafrikanischen *Council of Scientific and Industrial Research* (CSIR) haben den Mechanismus der Hungerunterdrückung untersucht und in den neunziger Jahren den Wirkstoff isoliert. Diesen hat der CSIR 1996 zum Patent angemeldet, um sich die mögliche kommerzielle Nutzung schützen zu lassen. Für die Entwicklung und Vermarktung von Produkten mit dem Wirkstoff wurde 1997 eine Lizenz an die britische Firma Phytopharm vergeben, die ihrerseits 1998 diese Rechte für 21 Millionen Dollar an den Pharmagiganten Pfizer weiter veräußerte. Das Marktvolumen für beim Menschen zugelassene wirksame Appetitzügler wird auf bis zu 8 Milliarden Dollar pro Jahr geschätzt.

Nach langen Verhandlungen kam es im Juli 2002 zu einem *Memorandum of Understanding* zwischen CSIR und Vertretern der San. Darin war eine Teilung der Einkünfte aus der Lizenzvereinbarung mit Phytopharm vorgesehen: Die San sollten acht Prozent der während der Phase der Produktentwicklung fälligen *milestone*-Zahlungen erhalten und sechs Prozent der Lizenzgebühren, die CSIR bekommt, wenn ein Produkt erfolgreich vermarktet wird. Vertreter der San erhofften sich Zahlungen von 1,3 Millionen Dollar bis 2007 und danach etwa dieselbe Summe jedes Jahr, wenn ein Produkt auf den Markt kommt (Wise 2003).

Obwohl die Ergebnisse erster klinischer Prüfungen durchaus viel versprechend waren, stellte Pfizer im Juli 2003 die Arzneimittelentwicklung mit dem Hoodia-Wirkstoff ein und verlängerte die Lizenzvereinbarung mit Phytopharm nicht. Phytopharm äußerte sich zwar zuversichtlich, dass bald andere Unternehmen

einsteigen würden, aber nach einem Jahr hatte sich offenbar noch kein Interessent für die Lizenz gefunden. Von irgendwelchen Zahlungen an die San ist bisher nichts bekannt geworden.

Inzwischen sind Hoodia-Kapseln aus Südafrika als Schlankheitsmittel auf dem Markt, die als Naturprodukte (Pflanzenextrakte) angeboten werden und daher weder eine Arzneimittelzulassung brauchen, noch eine Lizenz für die Nutzung des patentierten Wirkstoffs. Allerdings kann man den Kaktus nur mit staatlicher Genehmigung von natürlichen Flächen ernten. Versuche zum Plantagenanbau laufen.

## 2. Der Sturm der Entrüstung: Diebstahl, Ungerechtigkeit, Ausbeutung

1998 war damit zu rechnen, dass das Patent, das die Wissenschaftler des CSIR auf den Hoodia-Wirkstoff erwirkt hatten, ohne die San zu fragen, kommerziell verwertet werden würde, ohne die San am Gewinn zu beteiligen. Diese Aussicht löste einen Sturm der Entrüstung aus. Eine Phalanx von *Non-Governance-Organizations* (NGOs) und Beobachtern, die sich für die Entwicklung und Rechte der indigenen Völker engagierten, geißelten das Vorgehen des CSIR und der beteiligten Unternehmen als *Biopiraterie*.

»This is a major case of biopiracy. Corporations are scouring the globe looking to rip off traditional knowledge from some of the poorest communities in the world. Consent or compensation is rarely given.« (Sprecher von Action Aid, zit. in: *The Observer* v. 17.6.2001)

»In Africa the Hoodia cactus keeps men alive. Now its secret is »stolen« to make us thin.« (<http://www.observer.guardian.co.uk/international/story/0,6903,508162,00.html>, 16.9.2005)

»The episode was a blatant example of *biopiracy*, the exploitation for profit, of »civilized« society, of the knowledge and natural resources of indigenous people through theft of their intellectual property, leaving them out in the cold (...).« (siehe in Block 2004, [http://www.life-enhancement.com/article\\_template.asp?ID=972](http://www.life-enhancement.com/article_template.asp?ID=972))

Es ist nicht unmittelbar einleuchtend, dass die Vorwürfe zu Diebstahl, Ungerechtigkeit, Ausbeutung hier zu Recht erhoben werden. Das traditionelle Wissen der San zur Wirkungsweise von Hoodia war lange außerhalb der indigenen Gemeinschaft in der südafrikanischen Gesellschaft bekannt und für jedermann aus allgemein verfügbaren Quellen (Beobachtung sozialer Praktiken, Veröffentlichungen in der Fachliteratur) zugänglich. In allen Staaten der Welt gilt als Regel, dass das historisch akkumulierte Wissen nicht bestimmten Personen, Gruppen oder Nationen gehört, sondern allen. Man kann versuchen, die Verbreitung von Wissen durch Geheimhaltung zu verhindern. Aber wenn das Geheimnis gelüftet ist, fällt das Wissen in die *public*

*domain*. Es wird Kollektivgut (Menschheitserbe) und kann durch Lernen angeeignet und kommerziell verwertet werden, ohne diejenigen, denen das Wissen ursprünglich zu verdanken war, zu fragen oder am Gewinn zu beteiligen. Die Regime des geistigen Eigentums schützen für eine begrenzte Zeit (meist 20 Jahre) diejenigen, die neues Wissen (eine Erfindung) offenbaren. Aber nach dem Auslaufen des Patents gehört die Erfindung zum Stand von Wissenschaft und Technik, über den weltweit alle frei verfügen können. Die San sind insoweit in Bezug auf ihr traditionelles Wissen in keiner anderen Situation als die Bauern, Handwerker, Ingenieure und Wissenschaftler in jeder Gesellschaft in Bezug auf das Wissen, das sie selbst oder ihre Vorfahren in früheren Zeiten zum allgemeinen Wissen beigetragen haben. Hier aber spricht niemand davon, dass Wissen geklaut wird, wenn es für die Weiterentwicklung der Technik und für kommerzielle Produktion verwendet wird.

Trotzdem hat die Kritik am Umgang mit dem traditionellen Wissen der San Wirkung gezeigt. Der CSIR beeilte sich zu bekunden, dass er immer vorgehabt hatte, die San zu beteiligen, und Phytopharm verteidigte sich damit, man sei davon ausgegangen, den Volksstamm, dessen Wissen Ausgangspunkt für die Isolierung des Wirkstoffs war, gäbe es gar nicht mehr. Offenbar wird akzeptiert, dass es unfair wäre, das Konzept der *public domain* auf das traditionelle Wissen indigener Völker in gleicher Weise anzuwenden wie auf das »traditionelle« Wissen moderner Gesellschaften. Aber warum ist Gleichbehandlung in diesem Fall ungerecht?

Eine oft genannte Begründung ist, dass die *public domain* ein rein westliches Konzept sei, das auf das traditionelle Wissen indigener Völker nicht übertragen werden dürfe. Für diese sei das überkommene Wissen nicht Information, die beliebig gestreut werden könne, sondern Teil der Kultur, die ihnen als unaufgebbares Erbe anvertraut sei. Daraus folge zumindest, dass über die Nutzung dieses Wissens legitim nur nach dem Gewohnheitsrecht der indigenen Gemeinschaften entschieden werden dürfe, nicht aber nach dem modernen Recht der Nationalstaaten.

Eine andere Begründung stellt darauf ab, »wie« das indigene Wissen in die *public domain* gelangt ist. Häufig lägen dem die Eroberung und gewaltsame Öffnung indigener Gemeinschaften durch koloniale Herrschaft zugrunde oder in der Folge die fortdauernde Unterdrückung ihrer kulturellen Eigenständigkeit in den postkolonialen Nationalstaaten. Das diskreditiere die Berufung auf die *public domain* (Dutfield 2000).

Schließlich wird geltend gemacht, dass ein Regime des geistigen Eigentums, das traditionelles Wissen zum Kollektivgut macht, systematisch die Industrieländer begünstige. Das Wissen, das indigene Völker akkumuliert haben, werde genutzt, ohne dass diese Aussicht haben, an dem Reichtum, der durch solche Nutzung geschaffen wird, beteiligt zu werden. Vielmehr würden die indigenen Völker, die ohnehin zu den ärmsten dieser Welt zählen, weiter verarmen; das erfülle den Tatbestand der Ausbeutung.

Diese Gründe zeigen, dass in Konflikten über »Biopiraterie« wie beim Hoodia-Fall mehr ausgefochten wird als bloß die Frage, ob es legitim ist, dass traditionelles Wissen der San, wenn es in die *public domain* gelangt ist, frei genutzt werden kann. Der Schutz des traditionellen Wissens steht stellvertretend für tiefer liegende Gerechtigkeitsprobleme:

- für die Anerkennung der Autonomie der indigenen Völker als Minderheiten in ihrem Nationalstaat,
- für die Wiedergutmachung des Unrechts kolonialer Unterdrückung und Ausbeutung im Verhältnis zu den Staaten des Nordens
- und für die Verteilung von Chancen und Erträgen in der globalen Wissensgesellschaft.

Diese Gerechtigkeitsprobleme sind unabweisbar. Und der Schutz des traditionellen Wissens wird ebenfalls unabweisbar, sobald er in den Kontext dieser Probleme gerückt wird. Jedenfalls kann man dem moralischen Gestus, mit dem er verfochten wird, dann kaum noch widersprechen, ohne sich selbst moralisch ins Abseits zu manövrieren und die Regeln der *political correctness* zu verletzen. Die Kontextualisierung in den übergreifenden Gerechtigkeitsproblemen dürfte erklären, warum zunehmend Konzessionen an die Forderung nach Schutz des traditionellen indigenen Wissens gemacht werden – trotz der damit verbundenen Konstruktionsprobleme.

Solche Konzessionen haben etwa Eingang in die Konvention zur Biologischen Vielfalt gefunden. In Artikel 8 (j) der Konvention über Biologische Vielfalt (CBD) von 1992 versprechen die vertragsschließenden Staaten (äußerst vorsichtig muss man sagen: »as far as possible and as appropriate« und »subject to national legislation«), dass sie

»respect, preserve and maintain knowledge, innovations and practices of indigenous and local communities embodying traditional lifestyles relevant for the conservation and sustainable use of biological diversity and promote their wider application with the approval and involvement of the holders of such knowledge, innovations and practices and encourage the equitable sharing of the benefits arising from the utilization of such knowledge«.

Viel Honig kann man juristisch aus dieser Norm wegen ihrer vielen Vorbehalte nicht saugen. Überdies ist fraglich, ob sie das Wissen der San um die Hunger dämpfende Wirkung des Hoodia überhaupt abdeckt. Dieses Wissen verkörpert zweifellos traditionellen Lebensstil, aber es ist nicht relevant für die Bewahrung und nachhaltige Nutzung der Biodiversität. Politisch wird Artikel 8 (j) gleichwohl zunehmend als völkerrechtliche Anerkennung eines umfassenden Rechts der indigenen Völker auf ihr traditionelles Wissen in Anspruch genommen. Und das Abkommen über *Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights* (TRIPS) von 1994, das die weltweite Durchsetzung der Rechte des geistigen Eigentums festgelegt hat, räumt denn auch

den Vertragsstaaten Spielraum ein, traditionelles Wissen durch ein besonderes Rechtsregime besonders zu schützen (Art. 27). Die Frage, wie ein solches Schutzregime konstruiert werden kann, steht seit etwa zehn Jahren auf der Agenda der *World Intellectual Property Organization* der UN (WIPO) und vieler Parlamente in Staaten des Südens. Sie ist unbeantwortet – trotz einer Vielzahl von Konferenzen, Arbeitsgruppen und Entwürfen für Modellgesetze und trotz einzelner staatlicher Regelungen.

### 3. Can Culture Be Copyrighted?

Der Anthropologe Michael Brown (1998) hat die Konstruktionsprobleme, in die man beim Schutz des traditionellen Wissens läuft, mit der Frage auf den Punkt gebracht: »Can Culture Be Copyrighted?« Zweifellos kann man ein »Copyright« für indigenes Wissen wollen (man kann vieles wollen). Die Frage ist, ob man damit Aussicht auf Erfolg haben kann – angesichts der unvermeidlichen Interaktionen zwischen traditionellen und modernen Sektoren und der Einbettung indigener Gemeinschaften in die Nationalstaaten.

Wir sind dieser Frage in einem Diskursprojekt nachgegangen, dass wir am WZB für den *World Business Council for Sustainable Development* (WBCSD) eingerichtet und moderiert haben. In dem Projekt wurde zwischen Pharmakonzernen und Indigenen bzw. den für sie sprechenden NGOs ausgehandelt, wie traditionelles Wissen geschützt werden könnte oder müsste (WBCSD/WZB 2003; van den Daele u.a. 2002; Seiler u.a. 2003).

Ausgangsposition des Diskurses war ein demonstratives Bekenntnis aller Beteiligten zur Legitimität der Autonomieansprüche der indigenen Gruppen, einschließlich des Anspruchs auf Wiederherstellung alter Landrechte und auf Anerkennung des Stammesgewohnheitsrechts als Grundlage der Interaktion mit dem Rest der Welt. Ohne dieses Bekenntnis hätte die Diskussion überhaupt nicht angefangen. Den Industrievertretern wurde im Gegenzug zugestanden, dass sie im Kampf um Autonomie, soweit er sich gegen den Nationalstaat richtet, nicht offen für die indigenen Gruppen Partei ergreifen können.

Im Diskurs einigte man sich schnell auf einen Satz von Regeln, die gelten sollten, wenn Unternehmen Zugang zu traditionellem Wissen suchen, das von den indigenen Gemeinschaften erst noch offenbart werden muss: Anwendung des indigenen Gewohnheitsrechts, Einschränkung der Patentierbarkeit, Gewinnbeteiligung (*benefit sharing*) – je nachdem, was die Träger des Wissens fordern. Die Einigung war problemlos, weil beide Seiten die Regeln im Lichte ihrer eigenen Kultur interpretieren konnten. Für die Indigenen waren sie Ausdruck ihres unveräußerlichen Rechts an ihrem Wissen. Für die Unternehmen waren sie die Konditionen des Angebots

für einen Austauschvertrag; ihre Interessen werden dadurch gewahrt, dass sie frei bleiben, das Angebot anzunehmen oder auszuschlagen – was im Diskurs ebenfalls ausdrücklich bestätigt wurde.

Nach demselben Muster verständigte man sich darauf, es als »Biopiraterie« zu ächten, wenn Unternehmen versuchen, das traditionelle Wissen als solches zum Patent anzumelden oder wenn sie, um Zugang zu solchem Wissen zu bekommen, in den kulturellen Binnenraum indigener Gemeinschaften »einbrechen«. Diese Regeln können aus der Sicht der Unternehmen ebenso gut aus etablierten Prinzipien des Patentrechts und des Schutzes von Gewerbegeheimnissen begründet werden.

Zum »*clash of cultures*« kam es im Diskurs bei der Frage, wie mit traditionellem Wissen zu verfahren ist, das sich bereits in der *public domain* befindet, also nicht offenbart werden muss, weil es schon bekannt ist. Dem indigenen Konzept des unveräußerlichen kollektiven Erbes entspräche es, solches Wissen wieder aus der *public domain* herauszunehmen und zu »repatriieren«, also in Stammeseigentum zurückzuverwandeln. Das scheidet jedoch an der Tatsache der kulturellen Diffusion. Wissen wandert, nicht nur aus indigenen Gemeinschaften heraus, sondern auch in sie hinein und zwischen solchen Gemeinschaften. Indigenes Wissen, das in die sozialen Praktiken einer anderen Gesellschaft inkorporiert wird, wird »traditionelles« Wissen dieser Gesellschaften. Das gilt auch, wenn solches Wissen in die Alltagsroutinen, die Produktionssysteme, die professionellen Techniken oder die wissenschaftliche Forschung der modernen Gesellschaften eingebaut wird. Andernfalls müsste man in Europa den Kartoffelbau, die Stahlherstellung oder das Rad als indigenes (fremdes) Wissen behandeln. Dieser Argumentation konnten sich im Diskurs auch die Vertreter der indigenen Gemeinschaften nicht entziehen.

Als Konzession an die Schutzansprüche der indigenen Gemeinschaften wurde vorgeschlagen, traditionelles Wissen nicht schon dann als allgemein bekannt zu behandeln, wenn es lediglich in ethno-botanischen Fachzeitschriften beschrieben ist. Weiter geht das peruanische Gesetz von 2002: Es nimmt alles indigenes Wissen aus der *public domain* heraus, das erst in den letzten 20 Jahren offenbart worden ist (Peru 2002, Art. 13).

Auch bei der Frage, ob das Eigentum der Indigenen an ihrem traditionellen Wissen jemals erlöschen kann, stießen die Rechtskulturen unversöhnt aufeinander. Nach dem Gewohnheitsrecht der indigenen Gemeinschaften ist das traditionelle Wissen (so jedenfalls der Anspruch) ein Erbe, das von Generation zu Generation weitergegeben wird und an dem die Rechte wahren, solange es die Gemeinschaft gibt. Nach modernem Recht sind alle geistigen Eigentumsrechte zeitlich begrenzt. Als Kompromiss wurde im Diskurs angeboten, das Wissen so lange zu schützen, wie es im Innenbereich der Gemeinschaft gehalten werden kann – was auf den Geheimnisschutz hinausläuft, der auch nach modernem Recht gewährt wird.

Die Diskussionen im Diskurs haben ferner deutlich gemacht, dass die Vorstellung, die indigene Gemeinschaft kontrolliere kollektiv als Verwalter und Eigentümer ihr traditionelles Wissen, durch Differenzierungen widerlegt wird, denen die indigenen Gemeinschaften selbst durch den Kontakt mit der modernen Gesellschaft ausgesetzt sind. Wo Spezialisten die Träger des traditionellen Wissens sind, betätigen diese sich oft als Wanderer zwischen den kulturellen Welten. So vertreten (und vertreiben) die Assoziationen der traditionellen Heiler, die es in vielen afrikanischen Staaten gibt, Naturmedizin in allen Sektoren der Gesellschaft. Sie sind eher moderne professionelle Vereinigungen als Institutionen ihrer indigenen Herkunftsgemeinschaften. Und in dieser Funktion lassen sie sich ihre legitimen Handlungsspielräume nicht von den Regeln des Stammesgewohnheitsrechts einengen.

Schließlich wandern nicht wenige Indigene aus ihren Gemeinschaften in die modernen Sektoren der nationalen Gesellschaft ab und entziehen sich selbst und das traditionelle Wissen, das sie verkörpern (sprich: gelernt haben) der Jurisdiktion des indigenen Gewohnheitsrechts.

#### 4. Die Zukunft der Gerechtigkeit für indigene Völker und die Zukunft der *public domain*

Wenn die Regeln, die in unserem Diskurs konsentiert worden sind, einigermaßen repräsentativ für das sind, was eine Gesetzgebung zum Schutz des traditionellen Wissens erreichen kann, wird man kaum damit rechnen können, dass die Ansprüche des indigenen Gewohnheitsrechts je voll umgesetzt werden. Nach keiner dieser Regeln wäre das Wissen über die Hunger dämpfende Wirkung von Hoodia aus der *public domain* der südafrikanischen Gesellschaft zu streichen und wieder in das ausschließliche Eigentum der San zurückzuführen. Der Biopiraterie-Vorwurf gegen den CSIR und gegen Phytopharm liefe ins Leere. Dasselbe würde im Übrigen auch unter dem Peruanischen Gesetz von 2002 gelten.

Trotzdem ist nicht zu erwarten, dass damit der moralische Druck auf Anerkennung und Kompensation solcher Ansprüche, wie die San sie erheben, auf absehbare Zeit entfällt. Solange die tiefer liegenden Gerechtigkeitsprobleme, für die der Kampf um den Schutz des traditionellen Wissens symbolisch steht, nicht wirksam angegangen werden, werden auch die Sprecher und Fürsprecher indigener Gruppen mit Biopiraterie-Vorwürfen nicht locker lassen. Und so lange werden Unternehmen im Zweifel auch bereit sein, für die Nutzung dieses Wissens zu zahlen. Allerdings gilt dies wahrscheinlich nur für ausländische und transnationale Unternehmen, die spektakulär in den Massenmedien unter Druck gesetzt werden können. Man hat

bisher nicht gehört, dass die südafrikanischen Firmen, die inzwischen Naturprodukte aus Hoodia als Schlankmacher im Internet anbieten, wegen Biopiraterie an den Pranger gestellt werden.

Bleibt die Frage, ob von einem stärkeren Schutz des traditionellen Wissens überhaupt ein relevanter Beitrag zur Gerechtigkeit, um die es eigentlich geht, zu erwarten ist. Es ist klar, dass die Indigenen auf diesem Wege nicht ihre Landrechte wiedergewinnen werden. Ebenso ist klar, dass Kollisionen, die beim Umgang mit traditionellem Wissen zwischen nationalem (und internationalem) Recht und indigenem Gewohnheitsrecht auftreten, nicht durchweg zugunsten des Gewohnheitsrechts entschieden werden. Schließlich werden auch die Zahlungen aus der Gewinnbeteiligung (*benefit sharing*) die Hoffnungen enttäuschen. Der Weg vom traditionellen Wissen zu seiner kommerziellen Verwertung ist steinig und kann jederzeit in die Sackgasse führen – siehe den Rückzug von Pfizer. Nur wenige Projekte werden jemals Gewinne abwerfen. Es ist unwahrscheinlich, dass irgendein Unternehmen für die gewerbliche Nutzung indigenen Wissens jemals zehn Prozent des Bruttoumsatzes der resultierenden Produkte zahlt, was nach Artikel 8 des Peruanischen Gesetzes die mindestens fällige Gewinnbeteiligung sein soll. Vielmehr wird gelten: Je höher die Hürden, die im Zuge des Kampfes gegen »Biopiraterie« aufgebaut werden, desto größer das Risiko, dass die indigenen Gemeinschaften auf ihrem geschützten Wissen schließlich »sitzen« bleiben. Auch die Nationalisierung der genetischen Ressourcen durch die CBD, die das Vorbild aller *benefit sharing*-Modelle geliefert hat, hat den Entwicklungsländern bisher kaum Geld eingebracht. Diese Ressourcen werden zu wenig genutzt. Insider haben sarkastisch bemerkt, dass die bedeutsamsten Finanzströme, die in den letzten zehn Jahren hier geflossen sind, die Reisemittel für die internationalen Tagungen sind, auf denen sich Ländervertreter, Experten und NGOs ständig treffen, um über *benefit sharing* zu diskutieren.

Letztlich wird Gerechtigkeit für indigene Völker auf anderen Wegen gesucht werden müssen als über ein Regime des geistigen Eigentums an traditionellem Wissen. Trotzdem wird die Forderung nach mehr Schutz für traditionelles Wissen auf der politischen Agenda bleiben und mit weiteren Konzessionen an diese Forderung ist zu rechnen. Im Ergebnis wird damit die *public domain* des Wissens von zwei Seiten »in die Zange genommen« werden. Im Norden (oder »Westen«) drängen Pharmakonzerne auf die Verlängerung der gesetzlichen Patentlaufzeiten und registrieren Patente, die keiner näheren Prüfung Stand halten (was den Erfolg von Greenpeace erklärt). Im Süden renationalisieren die Staaten die genetischen Ressourcen und indigene Gemeinschaften, und die mit ihnen verbündeten NGOs reklamieren traditionelles Wissen, das schon allgemein bekannt ist, als exklusives Gruppeneigentum.

Politisch ist es sicher opportuner, seine Kritik gegen Unternehmen zu richten, die den Patentschutz maximieren wollen. Ein neutraler Beobachter, der es wünschenswert findet, dass nützliches Wissen das kollektive Gut aller Menschen wird,

wird jedoch einräumen müssen, dass auch Entwicklungsländer und NGOs, die den Schutz traditionellen Wissens maximieren wollen, eine Fehlentwicklung betreiben.

## Literatur

- Block, Will (2004), »Stifle Hunger with Hoodia«, *Life Enhancement*, 15.9.2005, [http://www.life-enhancement.com/article\\_template.asp?ID=972](http://www.life-enhancement.com/article_template.asp?ID=972)
- Brown, Michael (1998), »Can Culture Be Copyrighted«, *Current Anthropology*, Jg. 39, S. 193–222.
- van den Daele, Wolfgang/Döbert, Rainer/Seiler, Achim (2003), »Stakeholder Dialogue on Intellectual Property Rights in Biotechnology: A Project of the World Business Council for Sustainable Development«, *IIC – International Review of Intellectual Property and Copyright Law*, Jg. 8, S. 932–952.
- Dutfield, Graham (2000), »The Public and Private Domains: Intellectual Property Rights in Traditional Knowledge«, *Science Communication*, Jg. 21, S. 274–295.
- Seiler, Achim/van den Daele, Wolfgang/Döbert, Rainer (2003), *Protection of Traditional Knowledge – Deliberations from a Transnational Stakeholder Dialogue Between Pharmaceutical Companies and Civil Society Organizations*, WZB discussion paper SP IV 2003-102.
- Peru (2002), Ley (No 27811) que establece el régimen de protección de los conocimientos colectivos de los pueblos indígenas vinculados a los recursos biológicos. *El Peruano* (10.8.2002), S. 227–953.
- WBCSD/WZB, World Business Council for Sustainable Development/Wissenschaftszentrum Berlin (Hg.) (2002), *Intellectual Property Rights in Biotechnology and Health Care – Results of a Stakeholder Dialogue* (<http://www.wz-berlin.de/ipr-dialogue>).
- Wise, Jaqui (2003), »Hunter-gatherers Win Profit-sharing Deal for Obesity Drug«, *Bulletin of the World Health Organization* (WHO), Jg. 81, H. 5, S. 382.